

beim Arbeitsamt zu melden, ohne wichtigen Grund nicht nachkommt, wird vom Tage des Meldeversäumnisses an bis zur erneuten Meldung beim Arbeitsamt keine Leistung gewährt.

**Altersversorgung für nichtbeamtete internationale Bedienstete:** Hinsichtlich der Altersversorgung wird zur Zeit vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine neue gesetzliche Regelung vorbereitet. Sie soll für nichtbeamtete internationale Bedienstete gelten, die aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen eine Versorgungsanwartschaft nach den für die Organisation geltenden Regelungen zusteht. Für Zeiten des Dienstes bei der Organisation binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden soll der betreffende Bedienstete freiwillige Beiträge in der deutschen Rentenversicherung nachentrichten können. Die Höhe der Beiträge und ihre Bewertung soll sich nach dem Jahr richten, in dem die Beiträge entrichtet werden. Damit soll die Nachentrichtung auf eine aktuelle und kostengerechte Grundlage gestellt werden. Die Nachent-

richtung soll nicht gegeben sein, soweit die Zeit des Dienstes für die Organisation in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält ein Sozialversicherungsabkommen mit den Vereinten Nationen nicht für angebracht. Da die Nachentrichtung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung durch innerstaatliches deutsches Gesetz geregelt werden soll, bedarf es insoweit keines Abkommens mit den Vereinten Nationen. Auch würde eine gegenseitige Übertragung von Anwartschaften aus der deutschen Rentenversicherung und dem Pensionsfonds der Vereinten Nationen dem System und der Struktur der deutschen Rentenversicherung widersprechen. Bereits im innerstaatlichen deutschen Bereich gibt es keine Übertragung von Anwartschaften aus der deutschen Rentenversicherung auf Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes.

Außerdem ist die *Einführung eines Ausgleichzahlungssystems für Härtefälle* nach

dem Modell zahlreicher anderer — im wesentlichen auch westlicher — Industriestaaten bereits im Haushaltsgesetz 1979 vorgesehen (BGBl I 1979, Nr.10 vom 1.3. 1979 S.42).

Zusätzlich zu den angeführten Maßnahmen hat die Bundesregierung sich mit dem Problem der Pensionen ehemaliger deutscher UN-Bediensteter befaßt. Sie hat in zahlreichen Anweisungen die zuständigen deutschen Vertretungen und Delegationen aufgefordert, sich tatkräftig im Rahmen des Möglichen in den organisationsinternen Gremien der Vereinten Nationen für eine bessere Absicherung der Pensionäre gegen Verluste durch den Kursverfall des Dollars einzusetzen. Wa

Beitrag 16: Otto Borsbach, Bonn (OB); 12, 14: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 17: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 25, 26: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 18, 19, 20, 21: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 27: Dr. Lorenz Walg, Frankfurt (Wa); 15: Dr. Horst Wiesebach (HW); 22, 23, 24: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 11, 13: Redaktion (Red).

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 434(1978) vom 18. September 1978

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978) und 427(1978),
- insbesondere unter Hinweis darauf, daß Resolution 425(1978) die strikte Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen forderte,
- zutiefst besorgt über die ernste Lage im Libanon, die weiterhin die Erzielung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Nahostfrage gefährdet,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. September 1978 (S/12845) über die Durchführung der obengenannten Resolutionen,
- in Würdigung der ausgezeichneten Leistungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bei dem Bestreben, ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) des Sicherheitsrats festgelegtes Mandat zu erfüllen,
- zutiefst betrübt über die von den UNIFIL-Truppen erlittenen Verluste an Menschenleben,
- im Bewußtsein der von der UNIFIL bei der Herstellung von Frieden und Sicherheit im Südlibanon bereits erzielten Fortschritte,
- mit Besorgnis feststellend, daß die UNIFIL auf Hindernisse für eine uneingeschränkte Entfaltung ihrer Kräfte in ihrem gesamten Operationsgebiet gestoßen ist und daß es der libanesischen Regierung bis jetzt nicht möglich war, ihre Autorität über ihr gesamtes Territorium gemäß der Resolution 425(1978) voll wiederherzustellen,
- in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der Bemerkungen in seinem Bericht (S/12845) über die von der UNIFIL bei der Ausführung ihres Mandats ange-troffenen Probleme,

— entschlossen, die vollständige Erfüllung des Mandats und der Ziele der UNIFIL gemäß den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) umgehend sicherzustellen,

— auf das Ersuchen der libanesischen Regierung hin tätig werdend,

1. beschließt, das Mandat der UNIFIL um vier Monate, d. h. bis zum 19. Januar 1979, zu verlängern;
2. fordert Israel, Libanon und alle anderen Beteiligten auf, die Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) uneingeschränkt und umgehend zu unterstützen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in zwei Monaten über die Durchführung dieser Resolution zu berichten, damit der Rat über genügend Zeit zur Beurteilung der Lage und zur Prüfung weiterer Maßnahmen verfügt, und am Ende des Viermonatszeitraums erneut zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 8. Dezember 1978 (UN-Doc. S/12958)

Auf der 2106. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Dezember 1978 wurde der Wortlaut der folgenden Erklärung vom Präsidenten des Sicherheitsrats verlesen und durch allgemeine Übereinstimmung gebilligt:

»Der Sicherheitsrat hat den in Dokument S/12929 enthaltenen gemäß Resolution 434 (1978) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs geprüft. Der Rat schließt sich den in dem Bericht dargelegten Ansichten des Generalsekretärs über die Hindernisse an, die dem vollen Einsatz von UNIFIL und der vollständigen Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 in den Weg gelegt werden. Der Rat bringt seine größte Sorge über die ernste Lage in Südlibanon zum Ausdruck.

Der Rat ist überzeugt, daß diese Hindernisse eine Herausforderung an seine Autorität und eine Verhöhnung seiner Resolutionen darstellen. Daher fordert der Rat die Beseitigung dieser Hindernisse, die der Generalsekretär in seinem zur Beratung gestellten Bericht sowie in seinen früheren dem Rat unterbreiteten Berichten im einzelnen beschrieben und auf die er im einzelnen Bezug genommen hat.

Der Rat ist der Ansicht, daß der ungehinderte Einsatz von UNIFIL in allen Teilen von Südlibanon wesentlich zur Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung und zur Erhaltung der libanesischen Souveränität innerhalb der international anerkannten Grenzen von Libanon beitragen wird.

Daher fordert der Rat alle diejenigen, die nicht uneingeschränkt mit UNIFIL zusammenarbeiten, insbesondere Israel, auf, künftig nicht mehr in die Operationen von UNIFIL in Südlibanon einzugreifen, und verlangt, daß sie die Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) uneingeschränkt und unverzüglich verwirklichen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ferner auf, ihren Einfluß auf die Beteiligten geltend zu machen, damit UNIFIL ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen kann.

Der Rat nimmt die Bemühungen des Generalsekretärs und der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Kommandeure und Soldaten von UNIFIL um die Durchführung der Resolution 425 (1978) anerkennend zur Kenntnis. Er ergreift ferner die Gelegenheit, den Ländern seinen besonderen Dank auszusprechen, die Truppen gestellt haben oder die beim Einsatz von UNIFIL mitwirken und deren Aufgabe erleichtern.

Der Rat beschließt, mit dem Problem befaßt zu bleiben und die Lage nach Bedarf vor dem 19. Januar 1979 zu überprüfen, um über praktische Mittel und Wege zu beraten, welche die volle Durchführung seiner Resolutionen sicherstellen.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 444(1979) vom 19. Januar 1979

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978) und 434(1978),

— unter Hinweis ferner auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958),

— nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) in Dokument S/13026 mit Korr.1 vom 12. Januar 1979,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis über die ernste Lage im Südlibanon aufgrund der vollen Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 in den Weg gelegten Hindernisse,

— in erneuter Wiederholung seiner Überzeugung, daß eine Fortdauer dieser Lage eine Herausforderung an seine Autorität und eine Mißachtung seiner Resolutionen darstellt,

— mit Bedauern feststellend, daß der zweite Mandatszeitraum der UNIFIL abgelaufen ist, ohne daß diese in die Lage versetzt wurde, alle ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen,

— in Betonung dessen, daß die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNIFIL eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß sie ihr Mandat in ihrem gesamten Operationsgebiet erfüllen kann,

— in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

— in erneuter Betonung des in ihrem Mandat dargelegten zeitweiligen Charakters der UNIFIL,

— unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend,

1. beklagt die mangelnde Mitwirkung, insbesondere Israels, bei den Bemühungen der UNIFIL um die volle Durchführung ihres Mandats, darunter auch die Hilfe Israels an irreguläre bewaffnete Gruppen im Südlibanon;

2. nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, der Offiziere und Soldaten der UNIFIL und des Personals der Vereinten Nationen sowie auch der Regierungen, die Hilfe und Unterstützung gewährt haben;

3. bringt ihre Befriedigung über die erklärte Politik der Regierung des Libanon und die bereits zur Verlegung der libanesischen Armee in den Süden ergriffenen Maßnahmen zum Ausdruck und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Wiederherstellung ihrer Autorität in diesem Gebiet in Abstimmung mit der UNIFIL zu verstärken;

4. beschließt, das Mandat der UNIFIL um fünf Monate, d. h. bis zum 19. Juni 1979, zu verlängern;

5. fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin im Einklang mit den gebilligten Richtlinien und dem Auftrag der UNIFIL, wie sie vom Sicherheitsrat verabschiedet wurden (S/12611), alle für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Regierung des Libanon, in Konsultation mit dem Generalsekretär ein Stufenprogramm für Aktivitäten aufzustellen, die im Laufe der nächsten drei Monate zur

Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität durchgeführt werden sollen;

6. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, bei denen, die es betrifft, ihren Einfluß geltend zu machen, damit die UNIFIL ihre Aufgaben voll und ungehindert durchführen kann;

7. bekräftigt ihre Entschlossenheit, im Fall einer weiteren Behinderung der UNIFIL bei der Erfüllung ihres Mandats zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die volle Durchführung von Resolution 425(1978) sichergestellt werden kann;

8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und innerhalb von drei Monaten zur Beurteilung der Lage wieder zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 19. Januar 1979 (UN-Doc. S/13043)

Auf der 2113. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Januar 1979 gab der Präsident des Sicherheitsrats namens der Mitglieder des Rats nach Annahme der Resolution 444 (1979) folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, nach Behandlung des in Dokument S/13026 und Korr. 1 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs, schenkte auf seiner Sitzung am 19. Januar 1979 der Frage der Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung über das gesamte Gebiet von Südlibanon besondere Beachtung.

Der Rat nimmt von den jüngsten Anstrengungen der libanesischen Regierung Kenntnis, im südlichen Teil des Landes eine Präsenz herzustellen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Fortführung und Ausweitung derartiger Aktivitäten ermutigt wird.

Der Rat schlägt demgemäß vor, daß die libanesischen Regierung in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ein abgestuftes Aktionsprogramm für die nächsten drei Monate ausarbeitet, das die Wiederherstellung ihrer Autorität fördern soll.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 19. April 1979 über die Durchführung dieses Programms zu berichten.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 446(1979) vom 22. März 1979

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhörung der Erklärung des ständigen Vertreters Jordaniens und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,

— unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

— erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. stellt fest, daß die israelische Politik und Praxis der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben

und ein ernsthaftes Hindernis für die Erzielung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

2. beklagt lebhaft, daß Israel die Resolutionen des Sicherheitsrats 237(1967) vom 14. Juni 1967, 252(1968) vom 21. Mai 1968 und 298(1971) vom 25. September 1971 sowie die Konsenserklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976 und die Resolutionen der Generalversammlung 2253(ES-V) und 2254(ES-V) vom 4. und 14. Juli 1967, 32/5 vom 28. Oktober 1977 und 33/113 vom 18. Dezember 1978 nicht befolgt hat;

3. fordert Israel als Besatzungsmacht erneut auf, das Genfer Abkommen von 1949 peinlich genau zu befolgen, seine früheren Maßnahmen rückgängig zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus und des geographischen Charakters der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems sowie zu einer faktischen Veränderung ihrer Bevölkerungszusammensetzung führen würden, und insbesondere keine Teile seiner eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Gebiete umzusiedeln;

4. setzt eine Kommission aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats ein, die vom Präsidenten des Sicherheitsrats nach Absprache mit den Ratsmitgliedern zu ernennen sind und die die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems überprüfen sollen;

5. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat ihren Bericht bis zum 1. Juli 1979 vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär, die Kommission mit den Einrichtungen und Hilfen zu versorgen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht;

7. beschließt, die Lage in den besetzten Gebieten einer laufenden und genauen Prüfung zu unterziehen und im Juli 1979 erneut zusammenzutreten, um die Lage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3: Großbritannien, Norwegen, Vereinigte Staaten.

## Literaturhinweis

**Steiner, Otto: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Einführung für Juristen und Politologen.**

Tübingen: Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (Arbeitsheft Nr. 3) 1978. Ca. 100 S. 21,80 DM.

Der Verfasser, ein profunder Kenner der Materie, gibt zunächst eine kurze Einführung in die Entstehungsgeschichte und den Aufbau der Vereinten Nationen. Dem folgt eine eingehende Erläuterung des für den Laien ohne Hilfe nur schwer zugänglichen Dokumentensystems. Vor allem schlüsselt Steiner die zur Klassifizierung der Dokumente gebrauchten Kürzel auf und gibt wertvolle Hinweise auf die Form ihrer Zitierung. Schließlich fehlt auch nicht eine Angabe der Bezugsquellen.

Das Büchlein gehört auf den Tisch jedes Wissenschaftlers oder Praktikers, der sich mit den Vereinten Nationen beschäftigt.

Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn